

begl. Ablichtung

Satzung

des Marktes Teisnach über die Gestaltung von Gebäuden im Sinne des Art. 7 Abs. 4 BayBO

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) erlässt der Markt Teisnach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Teisnach mit Ausnahme der Bereiche, für die ein verbindlicher Bebauungsplan mit abweichender Festsetzung gilt.
- (2) Soweit Bebauungspläne keine Festsetzungen über die Gestaltung von Gebäuden i. S. des Art. 7 Abs. 4 BayBO enthalten, gilt diese Satzung.

§ 2

Gestaltung des Daches

- (1) Als Dachform sind das Satteldach und das Pultdach zulässig.
- (2) Die zulässige Dachneigung beträgt beim Satteldach 10° - 35°, beim Pultdach 10° - 25°.
- (3) Dachaufbauten, z.B. Gauben oder Quergiebel, sind nicht zulässig; ausgenommen sind ausdrücklich Sonnenkollektoren in der Dachfläche.
- (4) Die Dacheindeckung hat mit Dachziegeln oder Blecheindeckung zu erfolgen. Reflektierende Materialien und Asbestzement sind ausgeschlossen.
- (5) Die Dachüberstände dürfen max. 1,00 m betragen.

§ 3

Stauraum bei Garagen

Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum von mindestens 5 m Länge erforderlich. Der Stauraum darf zur Verkehrsfläche nicht eingefriedet oder durch Ketten oder sonstige Gegenstände abgegrenzt werden.

§ 4

Abstand zur Grundstücksgrenze

Gebäude, die ansonsten den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen, können auch in einem Abstand von bis zu 1,00 m von der Grenze entfernt errichtet werden.

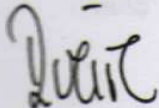
§ 5
Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt zugelassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisnach, 16.09.2004
Markt Teisnach



Röhl
1. Bürgermeisterin



Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden ~~Abschrift~~
(Ablichtung / Kopie) mit der Original-Satzung mit
Bekanntmachungsnachweis
(Genauere Bezeichnung der Urkunde)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei
Landratsamt Regen

Gebühr: DM (Behörde)
(KVerz. 1.1 Nr. 2) Teisnach, den 21.09.2004




(Stichwort u. Unterschrift)
Rita Röhl
1. Bürgermeisterin